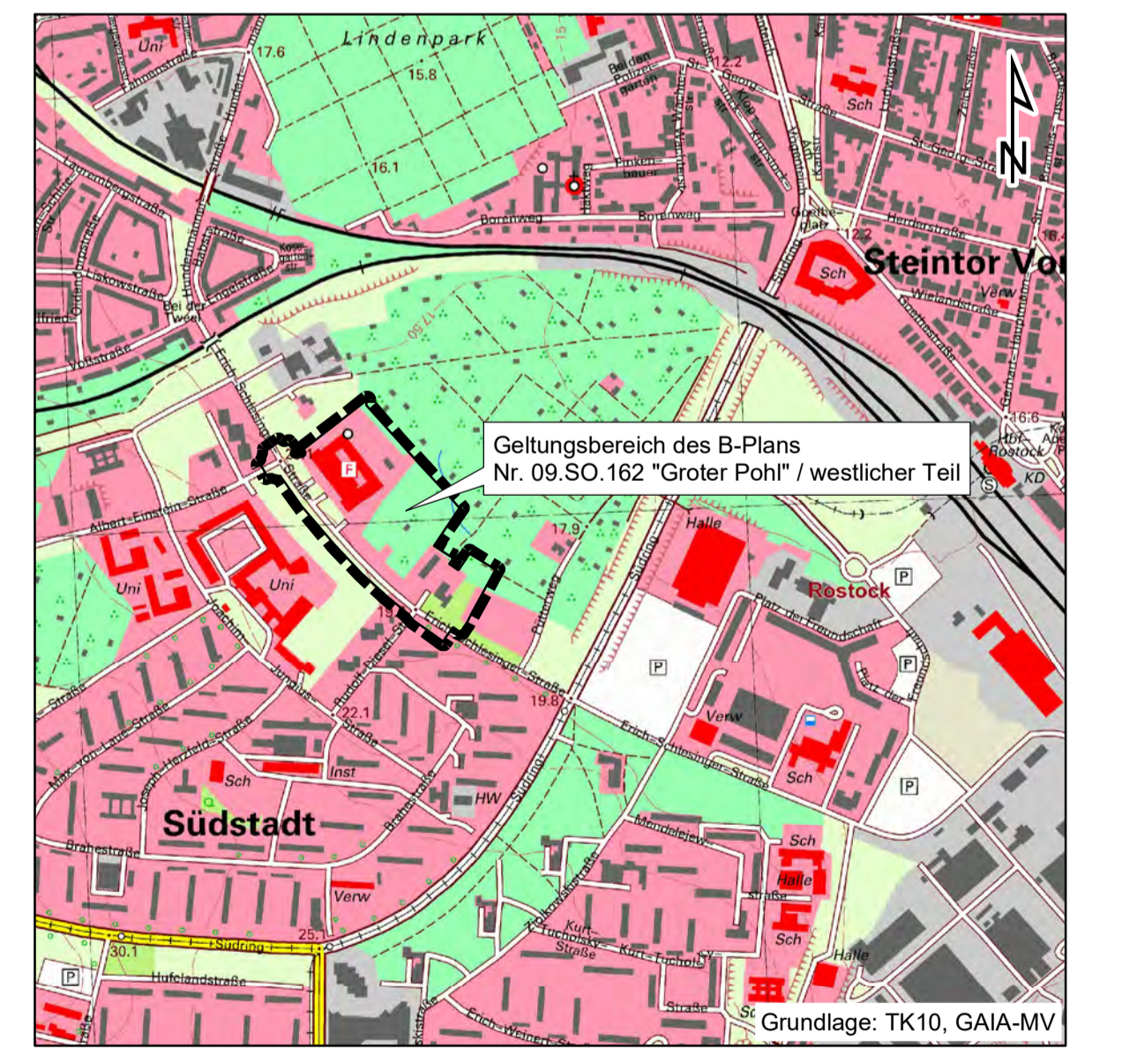


- Legende**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Topographie
 - Flurstücke
- Art der baulichen Nutzung**
- Sonstige Sondergebiete (SO)
 - T Tankstelle
 - FE Forschung und Entwicklung
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen**
- Fläche für den Gemeinbedarf
 - F Feuerwehr
- Verkehrsflächen**
- Verkehrsfläche
- Baulinien, Baugrenzen**
- Baugrenze
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 - zum Erhalt festgesetzte Bäume
 - Einzelbaum (Geschützt gem. § 2 Baumschutzsatzung HRO)
 - Einzelbaum (geschützt gem. § 18 NatSchAG M-V)
 - Einzelbaum (geschützt gem. § 19 NatSchAG M-V)
 - BBA - Älterer Einzelbaum (Stammdurchmesser > 50 cm)
 - BBJ - Jüngerer Einzelbaum (Stammdurchmesser < 50 cm)
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Nummer einer Fläche für Maßnahmen
- Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier: passive Maßnahmen zum Schallschutz
 - Leitungsrechte
 - Baumfällung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
 - Alliastverdachtsfläche, hier Kampfmittelverdachtsfläche

Entwurf: Grünordnungsplan, Plan-Nr.: 2



Hansestadt Rostock
 Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 09.SO.162
 Sondergebiet "Groter Pohl" / westlicher Teil

Grünordnerische Festsetzungen

1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) innerhalb des Geltungsbereiches

1.1 An dem neu geplanten Gebäude der Berufsausbildung sind zwei Fledermauskästen anzubringen (Maßnahmenhafte Raute 1). Es sind langliege Fledermaus-Wandschalen der Fa. Schwieger (oder gleichwertig) zu verwenden (Maßnahme A1).

2 Fledermaus-Wandschalen 2 FE (oder gleichwertig) für Fledermäuse mit Einflug von unten, mit Dübeln und Schrauben.

Die Wandschalen sind in min. 4,5 m Höhe mit einer freien Anflughöhe aufzubringen. Die Wandschalen sind nach Osten, Südosten oder Südwesten auszurichten. Eine Beseitigung der Quartiere bei Nacht ist zu vermeiden.

1.1.1 Bauseitige Regelung: Aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bei der Sanierung des Feuerwehrgeländes außerhalb der Nutzung der Sommerquartiere der Zwergfledermaus zu erfolgen. Dies bedeutet der Umbau ist in der Zeit von November bis März statuführen und das Quartier ist ab November zu verschließen, damit keine Fledermäuse mehr eindringen können.

1.2 Für den Gebäudebrüter Haussperling sind 3 Springkolkonien mit je drei Brutplätzen am neu geplanten Gebäude der Feuerweh anzubringen (Maßnahmenhafte Raute 1). Es sind langliege Holzbrunnkästen der Fa. Schwieger (oder gleichwertig) zu verwenden (Maßnahme A2).

3 Stück Schwieger-Springkolkonien (oder gleichwertig) für Haussperling, Holzetzen, Anbringung mit Dübeln und Schrauben.

Die Nestkästen sind in einer Höhe von mindestens 3,5 m mit einer Fluglochrichtung nach Ost oder Südost anzubringen.

Die Maßnahmen sind vor Beginn der auf die Sanierungsarbeiten folgenden Brutzzeit durchzuführen. Bei einer Sanierung im Januar/Februar somit Maßnahmen durchführung spätestens im Februar.

1.1.1 Bauseitige Regelung: Die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn der vorbereitenden Maßnahmen muss außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten erfolgen, d.h. das Baufeld ist in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar zu befreien. Die Baufeldfreimachung im Zeitraum von März bis September kann nur durchgeführt werden, wenn direkt vor Beginn der Arbeiten eine für Vögel sachverständige Person die Baulinien und die angrenzenden Bereiche (Pufferstreifen von 20 m um das Baufeld) auf genutzte Nester untersucht. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Forstpflanzungen- und Ruhestätten vorhanden sind, muss ein Ausnahmeantrag bei der UNG gestellt werden. Dieser Bescheid ist für das weitere Vorgehen bindend.

2 Baumfällungen sind gemäß § 39 (5) Bundesnaturschutzgesetz nur im Zeitraum von 01. Oktober bis 29. Februar zulässig.

2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für die Bepflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 6 BauGB); (Unter Berücksichtigung des Merkblattes - Baumpflanzungen - der Hansestadt Rostock)

2.1 Die Bäume und Sträucher in den Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Erich-Schiesinger-Straße sind dauerhaft zu erhalten. Baumfällungen in diesem Bereich sind gemäß Baumschutzsatzung der HRO und gem. Baumschutzsponsionsgesetz MV zu ersetzen.

2.2 Die in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten.

- 3 Pflanzlisten**
- 3.1 Pflanzliste 1
- Bäume (Hochstamm 3 x verpflanzt, mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang: 16-18 cm):
- | | | | |
|---|---|---|---|
| Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>) | Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>) | Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) | Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>) |
| Haselbuche (<i>Carpinus betulus</i>) | Holzahorn (<i>Morus nigra</i>) | Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) | Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) |
| Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>) | Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>) | Silber-Weide (<i>Salix alba</i>) | Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>) |
| Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>) | Feldulme** (<i>Ulmus campestris</i>) | Eiche* (<i>Fraxinus excelsior</i>) | |
- * Nur Verwendung der Sorte „Westhof's Gloria“
 ** Nur Verwendung von gegen das Ulmensterben resistenter Sorten wie „Regal“ o. „New Horizon“
- Sträucher (2x verpflanzt, Höhe 60-100 cm)
- | | | | |
|---|--------------------------------------|--|--|
| Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) | Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) | Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>) | Echter Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>) |
| Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) | Hundrose (<i>Rosa canina</i>) | Schwarze Johannisbeere (<i>Ribes nigrum</i>) | Weinrose (<i>Rosa rugifolia</i>) |
| Zwergföhre Weißdorn (<i>Crataegus bryavata</i>) | Silber-Weide (<i>Salix caprea</i>) | Pflaumenblüten (<i>Eurospium europaeum</i>) | Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) |
| Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>) | | | |
- Pflanzliste 2
- Bäume (Hochstamm 3 x verpflanzt, mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang 16-20 cm):
- | | |
|--|---|
| Haselbuche (<i>Carpinus betulus</i>) | Sumpfschlehe (<i>Quercus palustris</i>) |
|--|---|
- 4 Zuordnungssetzungen gemäß § 9 (1a) BauGB / Verteilungsmaßstab gemäß § 135b BauGB**
- 4.1 Die festgesetzten Maßnahmen A1 und A2 sowie E1 bis E4 des B-Plans werden gesammelt den Eingriffen durch die Fläche für Gemeinbedarf zugeordnet.

Hinweise

A Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches (im sonstigen Gemeindegebiet)

Maßnahme E1: Im Stadtteil Gehlsdorf ist auf einer Teilfläche des städtischen Flurstückes 141, Flur1, Gemarkung Gehlsdorf ein Kleingewässer mit einem Pufferstreifen aus extensiv gepflegtem Grünland und einer dreireihigen Hecke als Abschirmung zu entwickeln. Das Kleingewässer ist auf einer Fläche von 1.100 m² mit einer Tiefe von 0,5 bis 2 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist ein Pufferstreifen von etwa 30 m um das Gewässer zu entwickeln. Der Pufferstreifen ist einmal jährlich im September zu mähen und das Mähgut ist abzuführen. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Die Hecke im westlichen Randbereich ist als dreireihige Hecke mit Arten der Pflanzliste zu entwickeln. Die Reihen sind in einem Abstand von 1 m anzulegen und die Sträucher innerhalb der Reihe in einem Abstand von 1,5 m zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Fläche ist mit einem Wildschutzzaun gegen Verbleib zu schützen. Der Zaun ist nach etwa 5 bis 7 Jahren zu entfernen.

Maßnahme E2: Im Stadtteil Dierkow auf einer Teilfläche von 1.400 m² des städtischen Flurstückes 8693, Flur 1; Flurstück VI eine Streuobstwiese mit extensiver Grünflächenpflege zu entwickeln. Es sind 18 Obstbäume (Hochstamm 3x verpflanzt 12-14 cm) in einem Abstand von 8 x 8 m auf der Fläche zu pflanzen. Die Fläche zwischen den Bäumen ist mit einer Saatmischung mit Wiesenerpflanzen aufzuweiden und einmal jährlich im September zu mähen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Bei den Obstbäumen ist alle 5 Jahre ein Pflegeschritt durchzuführen.

Maßnahme E3: Im Stadtteil Dierkow ist auf einer Teilfläche von 1.112 m² der städtischen Flurstücke 8608 und 8603, Flur 1, Flurstück VI ein vorhandenes Kleingewässer durch Bereinigung von Abfällen und durch den Ausbau von Faulschlamm unter weitgehender Erhaltung der Ufervegetation zu renaturieren. Der Faulschlamm ist abzuführen und fachgerecht zu entsorgen. Die Ausführung soll ab Mitte September bis Oktober erfolgen, da in dieser Zeit die Amphibien noch ausreichend mobil sind und die Tiere kennbar aus dem Maßnahmenbereich ausgewichen können.

Maßnahme E4: Auf den Flächen Gemarkung Flurstück VI, Alt Bareltdorf, Flur 1, Flurstücke 884143, 10033 und 10130 in Rostock-Dierkow sind zum Ausgleich der Eingriffe in den bestehenden Baumbestand durch den B-Plan Nr. 09.SO.162 „Groter Pohl - westlicher Teil“ Hochstämme zu pflanzen. Es sind 9 Hochstämme der Pflanzliste 2 (Hochstamm 3x verpflanzt 16-20 cm) als „Erfassung“ des geplanten Fußballgroßspielplatzes zu pflanzen. Bei der Durchführung der Pflanzung sind die Festsetzungen zum Vorhaben „Neubau Fußball Großspielplatz, Walter-Butzak-Str. 18/144 Rostock-Dierkow“ anzuschauen.

B Der Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz für die im Geltungsbereich nachgewiesenen Fledermausquartiere und Bäume mit Brutstätten zu beachten. Bei Baumfällungen, Gebäudereparaturen oder -umbau sind die betroffenen Bereiche vorab erneut auf Vorkommen geschützter Vögel und Fledermausarten hin zu untersuchen. Das Ergebnis ist der Naturschutzbehörde vor Baubeginn zur Stellungnahme mitzuteilen.

C Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Ausstrich von unreinemigen Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Abzugungen (Häuseln, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallhalter zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.12 (BGBl. I S. 212) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Die Altlasten sind unverzüglich dem Abfallwirtschaftsamt der Hansestadt Rostock anzuzeigen.

E Bei den Erd- und Bodenarbeiten ist der künftige Oberboden gesondert abzutragen, separat fachgerecht in Mieten zu lagern und nach der Herstellung des Planums unverzüglich auf die geplanten Vegetationsflächen wieder aufzubringen. Dabei sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes, insbesondere der DIN 18915 zu berücksichtigen.

F Werden bei Bauarbeiten Bodenkennwerte entdeckt, sind die Arbeiten zu unterbrechen und die zuständige Behörde zu informieren.

Stand: 12.07.2017
 BHF Bendfeld Herrmann Franke
 Landschaftsarchitekten GmbH
 Platz der Jugend 14, 19053 Schwerin
 Maßstab: 1:1.000